

- (4) ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands (Vorstand 1-5).
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson aus dem Kreise der Mitglieder bestimmen, sofern der Vorstand durch das Ausscheiden nicht mehr handlungsfähig wäre.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr zusammen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder (1-5).
- (9) Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung einen Beirat bestimmen, der nicht stimmberechtigt ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge in Geldleistungen und jeweils im ersten Quartal eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Mindestjahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag bei (momentaner) Bedürftigkeit gestundet bzw. teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erforderliche Anzahl an Mitgliedern nicht anwesend sein, reicht bei einer weiteren Sitzung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk im Evang. Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, das dieses wiederum zur Förderung der Offenen Behindertenarbeit zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am **08. Juni 2011** errichtet, am **05.09.2011** beim Notariat Staufen unterzeichnet und notariell beglaubigt sowie aufgrund der Vorgaben des **Finanzamts betreffs Gemeinnützigkeit** am 23.11.2011 nochmals geändert und von den Gründungsmitgliedern in dieser Änderung schriftlich genehmigt mit Anschreiben vom **23.11 2011**.



Förderverein der Diakonischen Initiative

„unBehindert miteinander leben“ in Hügellheim e. V.

79379 Müllheim-Hügellheim, Am Berg 1
Telefon: 0761 / 47 61 545 (c/o Kuschnerus)
Mail: foerderverein.di@gmx.de
Internet: www.foerderverein-di.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Diakonischen Initiative** „unBehindert miteinander leben“ in Hügellheim e. V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist 79379 Müllheim-Hügellheim.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die **finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung** der Arbeit der Diakonischen Initiative „unBehindert miteinander leben“ in Müllheim-Hügellheim für Menschen mit und ohne Behinderung; die Diakonische Initiative ist eine Abteilung des Diakonischen Werks des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald.
- (2) Der Satzungszweck wird erreicht durch
 - a) die **Weitergabe finanzieller Mittel an die Diakonische Initiative** (Mitgliedsbeiträge, Spenden von Privatpersonen, Firmen und Institutionen sowie des Erlöses aus sozialen Aktionen (z. B. Benefizveranstaltungen u. ä.)
 - b) die **Unterstützung und Förderung der Ziele der Diakonischen Initiative** wie z. B.
 - ◆ Einsatz für ein „unBehindertes, barrierefreies und gleichberechtigtes Miteinander“ von Menschen mit und ohne Behinderung (Inklusion)
 - ◆ die Förderung der Anliegen und Inhalte der „**UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch seine Zielsetzung und Aufgabenstellung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel **ausschließlich zur Förderung und Unterstützung** der Arbeit der Diakonischen Initiative „unBehindert miteinander leben“ in Müllheim-Hügellheim verwendet

- (2) Der Verein ist **selbstlos tätig** (§ 55 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den **satzungsgemäßen Zweck** verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen** aus diesen Mitteln.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr**. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem der Verein ins Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert und sich aktiv daran beteiligen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem **Tod** des Mitgliedes,
 - b) durch die **schriftliche Austrittserklärung**, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch **Ausschluss** aus dem Verein.
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschlussbeschluss.
 - d) durch **Streichung der Mitgliedschaft**, wenn ein Vereinsmitglied länger als 03 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. **Die Mitgliederversammlung**
2. **Der Vorstand**

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen, ihr sind die Tagesordnungspunkte und Satzungsänderungsvorschläge beizufügen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ergänzungen der Tagesordnung sind schriftlich beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes (1-5) und der 2 KassenprüferInnen
 2. Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes des Vorstands und des Berichtes der KassenprüferInnen
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages (siehe auch § 9)
 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 6. Beschlüsse über die Berufungseingabe eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Beschlüsse sowie Wahl des Vorstands bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden, Satzungsänderungen, z. B. Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Sollte die erforderliche Anzahl an Mitgliedern nicht anwesend sein, reicht bei einer weiteren Sitzung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem / der **1. Vorsitzenden**
 2. dem / der **1. stellvertretenden Vorsitzenden**
 3. dem / der **2. stellvertretenden Vorsitzenden**
 4. dem / der **Rechnungsführer(in)**
 5. dem / der **Schriftführer(in)**
- (2) Der Vorstand im **Sinne von § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern 1-3:**
 - ◆ 1. Vorsitzende(r)
 - ◆ 1. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - ◆ 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) jeweils 2 Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.